

Amtsgericht Pankow
Abteilung für Familiensachen
Az.: 14 F 6392/19



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragsteller und Vollstreckungsgläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, Walter-Friedrich-Straße 41,
13125 Berlin
- Antragsgegnerin und Vollstreckungsschuldnerin -

wegen Kindesunterhalt, hier: Vollstreckung

hat das Amtsgericht Pankow durch die Richterin am Amtsgericht Opitz am 04.05.2022
beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin und Schuldnerin auf Beiordnung eines Notanwalts für das Voll-
streckungsverfahren vom 03. November 2021 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Ein Notanwalt ist einer Partei beziehungsweise einer/einem Beteiligten gemäß §§ 113 Abs. 1 S. 2
FamFG, 78b ZPO beizuordnen, wenn diese/r darlegt und glaubhaft macht, dass sie/er vergeblich
eine gewisse Anzahl von Rechtsanwälten um die Übernahme des Mandats ersucht hat - dies hat
die Antragsgegnerin und Schuldnerin (im Folgenden: Antragsgegnerin) jedenfalls zunächst zu-

sammenfassend getan -, und wenn die Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Letzteres bedeutet, dass das Rechtsschutzziel der Partei oder der/des Beteiligten auch mit anwaltlicher Vertretung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (BeckOK ZPO/Piepenbrock ZPO § 78b Rn. 7 m. w. N.).

So stellt sich die Sachlage hier dar. Die Antragsgegnerin ist durch rechtskräftigen Teilbeschluss vom 30. Juli 2020 verpflichtet, dem Antragsgegner, ihrem volljährigen Sohn, bestimmte Auskünfte über ihr Einkommen in den Kalenderjahren 2016 bis 2018 und ihr Vermögen per 31. Mai 2019 zu erteilen. Nachdem sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat der Antragsteller die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen sie beantragt.

Um sich gegen diesen Antrag rechtswirksam verteidigen zu können, begehrt die Antragsgegnerin die Beordnung eines Notarwalts.

Sie beruft sich bei ihrem Vorgehen gegen die Vollstreckung des Titels auf eine von ihr erhobene und jedenfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung anhängige Verfassungsbeschwerde wegen von ihr besorgter Grundrechtsverletzungen durch den zu vollstreckenden Teilbeschluss, den sie als verfassungs- und sittenwidrig sowie durch Prozessbetrug erwirkt ansieht. Dieser Beschluss ist jedoch inzwischen formell rechtskräftig (§§ 120 Abs. 1 S. 1 FamFG, 705 ZPO) und damit ein Vollstreckungstitel im Sinne der §§ 120 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 FamFG, 704 ZPO. Etwaige Einwände gegen die Rechtmäßigkeit seines Zustandekommens können der Vollstreckbarkeit nicht mehr entgegengehalten werden.

Die von der Antragsgegnerin erhobene Verfassungsbeschwerde stellt kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung dar, das den Eintritt der formellen Rechtskraft hindert, sondern ein außerordentliches (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 1996 - 1 BvR 2116/94 -, NJW 1996, 1736). Sie hindert damit auch die Vollstreckung nicht. Die von der Antragsgegnerin als Beispiel dafür, dass „Zwangsvollstreckung nicht gegen Grundrechte verstoßen darf“, zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2007 (1 BvR 501/07, NJW 2007, 2910) betraf einen nicht vergleichbaren Fall. Dort führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Vollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel „in besonders gelagerten Einzelfällen“ für einen gewissen Zeitraum einzustellen sein kann, „wenn ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht des Art. 2 II 1 GG konkret zu besorgen ist“, mithin eine Gefahr eines Eingriffs in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Eine entsprechende Konstellation ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Verteidigung der Antragsgegnerin erscheint aussichtslos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: